

# **Verhaltenskodex des Sachwalters / der Sachwalterin**

## **Präambel**

Eine Person, die infolge einer körperlichen oder psychischen Krankheit oder Beeinträchtigung nicht mehr in der Lage ist, ihre eigenen Interessen zu wahren, kann durch eine Sachwalterschaft unterstützt oder vertreten werden. Der Kreis der betroffenen Personen ist sehr unterschiedlich.

Zweck des Gesetzes Nr. 6/2004 ist laut Artikel 1 die Festlegung eines Grundprinzips, das im Zentrum der gesamten Regelung steht: der Schutz der Autonomie der schutzbedürftigen Person. Ziel ist es, „mit der geringstmöglichen Einschränkung der Handlungsfähigkeit die Personen zu schützen, die ganz oder teilweise nicht in der Lage sind, alltägliche Lebensverrichtungen eigenständig zu erfüllen, durch vorübergehende oder dauerhafte Unterstützungsmaßnahmen“.

Die vom Vormundschaftsrichter eingesetzte Person, die den Schutz der betroffenen Person sicherstellen soll, ist der Sachwalter bzw. die Sachwalterin.

## **Wer ist der Sachwalter / die Sachwalterin?**

Das Gesetz stellt keine besonderen Anforderungen oder spezifischen Qualifikationen, sodass jede geeignete Person diese verantwortungsvolle Aufgabe übernehmen kann. Die Auswahl liegt im Ermessen des Vormundschaftsrichters, der die am besten geeignete Person benennt. Die Entscheidung richtet sich ausschließlich nach dem Wohl und den Interessen der betreuten Person, wie es Artikel 408 des italienischen Zivilgesetzbuches vorsieht.

In den meisten Fällen wird ein Familienmitglied als Sachwalter bestellt, in anderen Fällen eine außenstehende Person; häufig handelt es sich dabei um Fachleute wie Anwälte oder um Freiwillige.

In den zwanzig Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes sind wiederholt kritische Situationen aufgetreten, insbesondere in Fällen, in denen ein „dritter“ Sachwalter – also eine außenstehende Person – ernannt wurde.

Nicht selten gibt es Beschwerden von betroffenen Personen, ihren Angehörigen oder den zuständigen Sozial- und Gesundheitsdiensten über unangemessenes oder gar übergriffiges Verhalten seitens der Sachwalter, was dem Geist des Artikels 410 ZGB widerspricht. Dieser Artikel trägt den Titel „Pflichten des Sachwalters / der Sachwalterin“ und besagt: „Der Sachwalter hat bei der Ausübung seiner Aufgaben die Bedürfnisse und Wünsche der betreuten Person zu berücksichtigen, sie zu informieren und soweit möglich in die zu ihrem Wohl getroffenen Maßnahmen einzubeziehen.“

Die Ursachen solcher problematischen Verhaltensweisen liegen mitunter in mangelnder Sensibilität oder emotionaler Intelligenz des Sachwalters/der Sachwalterin, in anderen Fällen in unzureichendem Verständnis oder fehlender Vorbereitung in Bezug auf die rechtlichen

Grundlagen und somit die Ausübung des Amtes – oder auch in Zeitmangel oder anderen persönlichen Gründen.

Diese Überlegungen machen deutlich, wie wichtig eine bewusste Reflexion über die Rolle des Sachwalters / der Sachwalterin ist. Daher erscheint es – im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben – notwendig, bestimmte Verhaltensregeln zu formulieren. Diese sollen allen, die bereits als Sachwalter tätig sind oder diese Rolle übernehmen möchten, eine Orientierung bieten.

Ziel ist es, dass die betreuten Personen nicht nur formal durch die Einsetzung eines Sachwalters geschützt sind, sondern durch die Wahl einer Person, die wirklich zuhört, die versteht, die sich in die Lage der anderen Person hineinversetzt – damit Entscheidungen möglichst gemeinsam getroffen werden können.

Die ernannte Person soll nicht nur eine verwaltende oder rechnerische Funktion wahrnehmen, sondern aufmerksam auf die – auch besonderen – Bedürfnisse der betreuten Person eingehen, ihre Wünsche respektieren... und gleichsam die Rolle eines „Schutzengels“ übernehmen.

## **Internationale Leitlinien**

Zur Bekämpfung der zahlreichen Diskriminierungen, die durch Vorurteile, Stereotype sowie mangelnde Bildung und Kenntnis entstehen, hat die internationale Gemeinschaft wichtige Abkommen gefördert, um den Schutz und die Gleichstellung der Rechte von Personen, die einer Schutzmaßnahme unterliegen, zu stärken und ihnen die volle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in all seinen Aspekten zu ermöglichen.

Ein grundlegender Pfeiler ist die **UN-Behindertenrechtskonvention**, ein internationales Menschenrechtsinstrument, das 2006 von den Vereinten Nationen verabschiedet wurde und mittlerweile von mehr als 150 Staaten weltweit, darunter Italien und die Europäische Union, ratifiziert worden ist. Die Konvention stellt ein wesentliches Instrument zum Schutz der Menschenrechte dar, mit dem die Staaten ihre besondere Aufmerksamkeit gegenüber dem Thema Behinderung zum Ausdruck gebracht haben, indem sie bestehende Schutzmechanismen gestärkt und neue Instrumente eingeführt haben, um das System von Rechten und Garantien zu vervollständigen.

Insbesondere **Artikel 12** der genannten Konvention bekräftigt das „**Gleiche Recht auf Anerkennung vor dem Gesetz**“ für Menschen mit Behinderungen, das heißt: „dass Menschen mit Behinderungen die Rechts- und Handlungsfähigkeit auf gleicher Grundlage mit anderen in allen Lebensbereichen genießen.“

Ein weiteres bedeutendes Dokument ist die **Yokohama-Erklärung**, eine ethische Charta für Sachwalter (Guardian), die 2010 verabschiedet und 2016 überarbeitet wurde. Sie wurde im Rahmen des Weltkongresses zum Betreuungsrecht verabschiedet und bestätigt das internationale Engagement zur Förderung von rechtlichen Schutzmaßnahmen, die – soweit möglich – die Selbstbestimmung der unterstützten Person sicherstellen sollen.

Bereits 1991 hatte sich die **National Guardianship Association** in den Vereinigten Staaten, ein Zusammenschluss aller gemeinnützigen Organisationen im Bereich der

Sachwalterschaft, mit ethischen Standards für Sachwalter beschäftigt. Beim **vierten Weltkongress zum Betreuungsrecht**, der 2016 in Berlin stattfand, wurden zehn ethische Standards vorgestellt, die sich an der Philosophie der Yokohama-Erklärung orientieren: **„Maximale Selbstbestimmung, minimaler Eingriff“**.

Seit 2010 engagiert sich **unsere Vereinigung** dafür, Bürgerinnen und Bürgern, Angehörigen, öffentlichen Sachwaltern sowie Fachkräften aus sozialen Diensten und Institutionen auf lokaler Ebene Information und Beratung über das Institut der Sachwalterschaft zugänglich zu machen. Zudem entwickelt sie innovative Projekte zur Schaffung eines wirksamen Systems des rechtlichen Schutzes auf territorialer Ebene.

Die **Vereinigung für Sachwalterschaft** möchte mit diesem ethischen Kodex dazu beitragen, **Freiwillige, Fachleute und alle, die sich im Dienste schutzbedürftiger Menschen engagieren**, für Verhaltensregeln zu sensibilisieren, die auf den größtmöglichen Respekt gegenüber der betreuten Person ausgerichtet sind.

Für die Mitglieder der Vereinigung stellt die Anerkennung und Anwendung dieser Regeln eine **Voraussetzung für die Mitgliedschaft** dar.

## **Inhaltsverzeichnis**

### **1. Allgemeine Grundsätze**

- 1.1 Bewusstsein
- 1.2 Würde, Respekt, Sorgfalt
- 1.3 Selbstbestimmung und Teilhabe
- 1.4 Geduld
- 1.5 Wahrnehmung der Bedürfnisse und Wünsche der betreuten Person
- 1.6 Verfügbarkeit von Zeit
- 1.7 Schutz vor Missbrauch

### **2. Rolle und Verantwortung des Sachwalters / der Sachwalterin**

- 2.1 Information und Weiterbildung
- 2.2 Kenntnis der betreuten Person
- 2.3 Einbeziehung
- 2.4 Bedarfsanalyse und -überwachung

### **3. Kommunikation und Beziehung zur betreuten Person**

- 3.1 Sprache
- 3.2 Vertrauen und gemeinsame Entscheidungsfindung

### **4. Rechtliche und ethische Aspekte**

- 4.1 Datenschutz
- 4.2 Verhältnis zum Vormundschaftsgericht
- 4.3 Interessenkonflikte
- 4.4 Korrektheit

### **5. Wirtschaftliche und vermögensrechtliche Verwaltung**

- 5.1 Sorgfältige Verwaltung des Vermögens
- 5.2 Unentgeltlichkeit und angemessene Vergütung
- 5.3 Transparenz und Rechenschaftspflicht

### **6. Spezifische Aspekte von Pflege und Gesundheit**

- 6.1 Informierte Zustimmung zu medizinischen Behandlungen

# 1. Allgemeine Grundsätze

## 1.1 Bewusstsein

Großzügigkeit und Hilfe für andere sind edle und wichtige Werte. Wer sich als Sachwalter/in zur Verfügung stellt, muss sich der Verantwortung dieses Amtes bewusst sein – insbesondere in Bezug auf Zeitaufwand, emotionale Beteiligung und Verantwortlichkeit.

*Tipp: Bevor man dieses Amt übernimmt, sollte man sorgfältig die Situation und die Bedürfnisse der betreuten Person prüfen und diese mit der eigenen zeitlichen Verfügbarkeit, den sozialen Kompetenzen und den beruflichen Fähigkeiten abgleichen.*

## 1.2 Würde, Respekt, Sorgfalt

Der/die Sachwalter/in handelt mit Ehrlichkeit und in gutem Glauben. Er/sie verpflichtet sich, sorgfältig und aufmerksam im Interesse der betreuten Person zu handeln, wobei deren Menschen- und Bürgerrechte stets zu achten sind. Wenn diese Rechte verletzt werden, schreitet der/die Sachwalter/in aktiv ein, um sie zu schützen.

Um ein guter Sachwalter zu sein, ist es unerlässlich, Empathie zu entwickeln und sich in die Lage der betreuten Person zu versetzen. Auch wenn der/die Sachwalter/in andere religiöse, politische oder persönliche Überzeugungen hat oder eine andere Lebensauffassung als die betreute Person teilt, muss er/sie stets ausschließlich in deren Interesse handeln und ihr Wohl sowie ihren Willen respektieren.

*Tipp: Achte die Bedürfnisse und die Einzigartigkeit der betreuten Person!*

## 1.3 Selbstbestimmung und Teilhabe

Der/die Sachwalter/in bezieht die betreute Person aktiv in alle Entscheidungen ein, die sie betreffen, und fördert ihre Mitwirkung und Selbstständigkeit, wann immer dies möglich ist. Er/sie erläutert der betreuten Person den Inhalt des Bestellungsbeschlusses, um ein möglichst hohes Maß an Beteiligung am Betreuungsverhältnis zu gewährleisten.

Der/die Sachwalter/in unterstützt die betreute Person bei der Umsetzung ihres Lebensplans und begleitet sie auf dem Weg in eine möglichst eigenständige Zukunft. Er/sie setzt sich dafür ein, größtmögliche Freiheit und den Schutz der Rechte zu gewährleisten, und wählt stets Lösungen, die Einschränkungen auf ein Minimum reduzieren.

*Tipp: Wähle Lösungen, die der betreuten Person die größtmögliche Selbstbestimmung ermöglichen!*

## 1.4 Geduld

Die betreute Person kann möglicherweise nicht sofort alles verstehen, was ihr mitgeteilt wird.

*Tipp: Bewahre Ruhe und Geduld – jeder Mensch braucht seine eigene Zeit, um Informationen zu verarbeiten.*

## 1.5 Wahrnehmung der Bedürfnisse und Wünsche

Der/die Sachwalter/in handelt mit höchstem Respekt gegenüber den Rechten, dem Willen und den Präferenzen der betreuten Person.

Er/sie achtet auf deren Wünsche, Werte und Überzeugungen und stellt sicher, dass diese bei Entscheidungen stets berücksichtigt werden. Zudem beobachtet er/sie kontinuierlich die Bedürfnisse der betreuten Person und passt das eigene Handeln der jeweiligen Entwicklung an.

### **1.6 Verfügbarkeit von Zeit**

Nichts ist wertvoller als die Zeit, die man einem Menschen in einer schwierigen Lebenslage schenkt. Die betreute Person hat ein Anrecht darauf, die Person kennenzulernen, die diese wichtige Verantwortung übernimmt. Regelmäßige Treffen können dazu beitragen, ein Vertrauensverhältnis zwischen ihr und dem/der Sachwalter/in aufzubauen.

**Tipp:** Nimm dir Zeit, um mit der betreuten Person zusammen zu sein – auch nur auf einen Kaffee!

### **1.7 Schutz vor Missbrauch**

Die betreute Person kann leicht Opfer von Missbrauch oder Betrug durch Außenstehende werden. Der/die Sachwalter/in ist verpflichtet, die betreute Person davor zu schützen und Ungerechtigkeiten oder Missbrauch den zuständigen Behörden zu melden.

## 2. Rolle und Verantwortung des Sachwalters / der Sachwalterin

### 2.1 Information und Weiterbildung

Bevor man sich als Sachwalter/in zur Verfügung stellt, sollte man sich über die Aufgaben, Pflichten und Verantwortungen dieses Amtes umfassend informieren.

**Tipp:** Informiere dich gründlich, bilde dich weiter und nimm – wenn möglich – an Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Sachwalterschaft teil.

### 2.2 Kenntnis der betreuten Person

Wird man zum Sachwalter/zur Sachwalterin bestellt, sollte man die betreute Person persönlich kennenlernen (sofern dies noch nicht geschehen ist). Es gilt, ihre Lebensgeschichte, ihr soziales, familiäres und emotionales Umfeld sowie ihre Bedürfnisse und Wünsche zu verstehen. Diese Informationen können auch durch Gespräche mit nahestehenden Personen oder durch die betreuenden Dienste (Ärzte, Sozialarbeiter usw.) ergänzt werden – besonders dann, wenn eine direkte Kommunikation mit der betreuten Person nicht möglich ist.

Der/die Sachwalter/in sollte auch den Kontakt zu Personen pflegen, die mit der betreuten Person zusammenleben, um Probleme zu erkennen und Lösungen vorzuschlagen.

**Tipp:** Niemals überheblich auftreten – der/die Sachwalter/in ist im Dienst der betreuten Person.

### 2.3 Einbeziehung

Die Entscheidungen, die der/die Sachwalter/in in verschiedenen Lebensbereichen trifft, sollten – wenn möglich – mit der betreuten Person geteilt und besprochen werden. Kann die betreute Person die Entscheidungen verstehen, so fördert die Beteiligung Vertrauen und eine tragfähige Beziehung.

**Tipp:** *Binde die betreute Person in ihren eigenen Lebensplan ein! Schriftlich vereinbarte Regeln können hilfreich sein.*

### 2.4 Bedarfsanalyse und -überwachung

Bei der Unterstützung einer schutzbedürftigen Person ist es wichtig, einen individuellen Lebensplan zu entwickeln, der ihre Bedürfnisse, Fähigkeiten und Schwierigkeiten berücksichtigt.

Der/die Sachwalter/in muss diese Informationen sammeln und dafür sorgen, dass Maßnahmen ergriffen und regelmäßig an veränderte Bedingungen angepasst werden.

Ebenso wesentlich ist es, diesen Plan mit allen Beteiligten im Unterstützungsnetzwerk zu teilen, um ein gemeinsames Projekt zu entwickeln, das regelmäßig überprüft und verbessert wird – zum Wohle der betreuten Person.

**Tipp:** *In solchen Fällen ist es unerlässlich, sich an Fachkräfte oder Angehörige zu wenden – man sollte sich nicht in Rollen begeben, für die man nicht ausgebildet ist!*

## 3. Kommunikation und Beziehung zur betreuten Person

### 3.1 Sprache

Es ist wesentlich, eine Sprache zu verwenden, die den Fähigkeiten der betreuten Person entspricht.

Ein zu technischer oder schwer verständlicher Sprachstil kann das Vertrauensverhältnis beeinträchtigen und den Aufbau einer guten Beziehung erschweren.

**Tipp:** *Verwende gegenüber der betreuten Person eine einfache und leicht verständliche Sprache!*

*Unsere Informationsbroschüre zur Sachwalterschaft in einfacher Sprache kann dabei als hilfreiches Mittel dienen.*

### 3.2 Vertrauen und gemeinsame Entscheidungsfindung

Vertrauen ist die Grundlage der Beziehung zwischen Sachwalter/in und betreuter Person. Kommt es zu Konflikten zwischen beiden, ist der/die Sachwalter/in verpflichtet, das Vormundschaftsgericht umgehend zu informieren.

Wenn die betreute Person den Wunsch äußert, dass der/die Sachwalter/in abgelöst wird, sollte dieser Wunsch ernst genommen werden – ohne sich persönlich angegriffen zu fühlen.

**Tipp:** *Manchmal ist ein Schritt zurück der beste Weg nach vorn.*

## 4. Rechtliche und ethische Aspekte

### 4.1 Datenschutz

Der/die Sachwalter/in behandelt alle im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit erhaltenen Informationen als vertraulich und verpflichtet sich, diese nur im Rahmen der Ausübung des Amtes weiterzugeben oder zu verwenden.

**Tipp:** *Sicherheitsmaßnahmen zur Aufbewahrung und zum Schutz personenbezogener und sensibler Daten der betreuten Person sind unerlässlich.*

### 4.2 Verhältnis zum Vormundschaftsgericht

Der/die Sachwalter/in handelt in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen sowie mit den im Bestellungsbeschluss des Vormundschaftsgerichts festgelegten Aufgaben.

Bei Zweifeln oder Unklarheiten wendet er/sie sich ausschließlich an das zuständige Gericht.

Der Bestellungsbeschluss soll den spezifischen Bedürfnissen der betreuten Person entsprechen und bildet sozusagen ein „maßgeschneidertes Kleid“.

Sollten die dem/der Sachwalter/in übertragenen Befugnisse zu weitreichend oder nicht ausreichend sein, ist er/sie verpflichtet, eine Anpassung des Beschlusses beim Gericht zu beantragen.

**Tipp:** Es ist sinnvoll, den Inhalt des Bestellungsbeschlusses regelmäßig zu überprüfen, um dessen Übereinstimmung mit den tatsächlichen Bedürfnissen der betreuten Person sicherzustellen.

### **4.3 Interessenkonflikte**

Der/die Sachwalter/in hat jegliche Situationen zu vermeiden, die der betreuten Person Schaden zufügen könnten. Er/sie handelt niemals zu eigenem Vorteil und achtet darauf, dass es zu keinem Interessenkonflikt zwischen den eigenen Interessen und denen der betreuten Person kommt.

### **4.4 Korrektheit**

Der/die Sachwalter/in pflegt den Umgang mit der betreuten Person sowie mit allen beteiligten Personen im Geiste der Korrektheit, Fairness, Zusammenarbeit und des gegenseitigen Respekts. Sollte er/sie aus irgendeinem Grund das Amt nicht mehr ausüben können, ist er/sie verpflichtet, die betreute Person, die Angehörigen und gegebenenfalls die unterstützenden Fachkräfte rechtzeitig zu informieren – auch, um gemeinsam über eine mögliche Nachfolge zu beraten.

## **Wirtschaftliche und vermögensrechtliche Verwaltung**

### **5.1 Sorgfältige Verwaltung des Vermögens**

Bei der Ausübung seines/ihres Amtes hat der/die Sachwalter/in mit der Sorgfalt eines „guten Familienvaters“ zu handeln (vgl. Art. 1176 ital. ZGB). Dabei stehen stets das Wohl der betreuten Person, ihre individuelle Lebenssituation sowie die Besonderheiten ihres Falls im Mittelpunkt.

Der/die Sachwalter/in bietet Unterstützung bei der Verwaltung von Einnahmen, die auf den Namen der betreuten Person lauten (z. B. Renten, Sozialleistungen usw.) und achtet sorgfältig darauf, dass sämtliche Finanzgeschäfte im ausschließlichen Interesse der betreuten Person geführt werden.

Dabei ist stets zu respektieren, dass alle Vermögenswerte Eigentum der betreuten Person sind.

Der/die Sachwalter/in übernimmt in der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit die Rolle eines/einer öffentlichen Amtsträgers/in (vgl. Cass. Pen., Sez. VI, Nr. 50754/14) und muss sich bewusst sein, dass bei Verstößen sogenannte „eigene Amtsdelikte“ vorliegen können – insbesondere Veruntreuung, Amtsmissbrauch und Urkundendelikte.

### **5.2 Unentgeltlichkeit und angemessene Vergütung**

Der/die Sachwalter/in handelt ohne Gewinnerzielungsabsicht – auch nicht indirekt – und nimmt keine Geschenke oder Gefälligkeiten an. Die Tätigkeit ist grundsätzlich unentgeltlich, und es ist nicht zulässig, das Amt nur unter der Bedingung eines vorab vereinbarten Entgelts (mit der betreuten Person, deren Angehörigen oder Dritten) zu übernehmen, sei es als Einmalzahlung oder als regelmäßige Vergütung.

Die Möglichkeit, eine angemessene Entschädigung zu beantragen, ist davon nicht ausgeschlossen, muss sich jedoch nach dem tatsächlichen Aufwand und der wirtschaftlichen Lage der betreuten Person richten. Dies hebt den unentgeltlichen Charakter des Amtes nicht auf.

### **5.3 Transparenz und Rechenschaftspflicht**

Der/die Sachwalter/in hat mit größtmöglicher Transparenz zu handeln – dies ist ein wesentlicher Grundsatz, der es dem Vormundschaftsgericht sowie allen beteiligten und interessierten Personen ermöglicht, das Handeln und die Maßnahmen des/der Sachwalters/in vollständig nachzuvollziehen.

Transparenz schafft die Voraussetzungen für Kontrolle, Nachvollziehbarkeit und Bewertung der Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der ausgeübten Tätigkeit.

**Tipp:** *Erstelle jährlich einen Bericht über die geleisteten Aktivitäten – zusammen mit der finanziellen Abrechnung.*

## **6. Spezifische Aspekte von Pflege und Gesundheit**

### **6.1 Informierte Zustimmung zu medizinischen Behandlungen**

Der/die Sachwalter/in darf keine Entscheidungen gegen den Willen der betreuten Person treffen, sofern diese in der Lage ist, sich zu äußern.

Bei außergewöhnlichen medizinischen Maßnahmen (z. B. Abbruch lebenserhaltender Behandlungen) hat der/die Sachwalter/in keine Entscheidungsbefugnis ohne richterliche Genehmigung.

Die gesundheitliche Vertretungsbefugnis dient dem Schutz schutzbedürftiger Menschen und soll ihnen eine bestmögliche Betreuung garantieren, ohne sie ihrer Würde und Selbstbestimmung zu berauben.

**Tipp:** *Versuche stets, den Willen der betreuten Person zu ermitteln – auch in Form eines mutmaßlichen Willens, wenn eine direkte Kommunikation nicht möglich ist (z. B. bei Bewusstlosigkeit, schwerer kognitiver Beeinträchtigung oder anderen Einschränkungen). Hilfreich können dabei frühere Aussagen, Lebensstil, persönliche Werte sowie Zeugnisse von Angehörigen oder nahestehenden Personen sein.*